



**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail [vogenauer@gmx.de](mailto:vogenauer@gmx.de)  
Dipl.-Geograph Torsten Vogenauer  
Kastanienallee 16  
12623 Berlin

**Dienststelle:** Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,  
Denkmalschutz  
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
**Auskunft erteilt:**  
Frau Rübiger

**Telefon (Durchwahl)**      **Telefax**  
03328 318-541              03328 318-559  
**E-Mail** [ToeB@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:ToeB@Potsdam-Mittelmark.de)

**Aktenzeichen**                      **Datum**  
**02040-19-60**                      **11.06.2019**

Vorhaben

**Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz" der Stadt Ziesar**

Grundstück      Ziesar, ~

Gemarkung	Ziesar, Stadt	Ziesar, Stadt	Ziesar, Stadt
Flur	10	10	10
Flurstück	22/10 (tlw.)	450	452

Sehr geehrter Herr Vogenauer,

mit Ihrer Mail vom 08.05.2019 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz“ der Stadt Ziesar mit Stand der Unterlagen vom März 2019.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des Vorentwurfs des Bebauungsplanes getroffen. Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück vollständig versickert werden. Konkretere Angaben sollen im Bebauungsplan gemacht werden.

Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.

Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswasser können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.

Hinweis:

Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen.

Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUL zum Thema Niederschlagswasser: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300915.de>

Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen.

#### **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Dem o.g. Vorentwurf stehen gegenwärtig keine abfallrechtlichen Belange entgegen.

Hinweise:

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Nach Prüfung des oben bezeichneten Vorhabens hat die untere Bodenschutzbehörde keine Einwände.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. B-Planes keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

#### Hinweise

Schädliche Bodenveränderungen vermeiden:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Lassen sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden, so ist der anstehende Boden nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Das trifft vorrangig alle baubedingten Nebenflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Materialien/ Erdstoffen sowie alle befahrbaren Flächen und Baustraßen.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

**Erdaushub:**

Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Erdaushub (ohne Oberboden) darf nur so lange auf der Baustelle verbleiben, wie es notwendig ist, um die baurechtlich zulässigen Verfüllarbeiten vorzunehmen.

Ein darüber hinaus gehender flächiger Bodenauftrag kann zur nachhaltigen Schädigung der natürlichen Bodenfunktion führen und ist daher nur unter gesonderten Bedingungen gemäß § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) statthaft. Hierfür bedarf es einer gesonderten Nachweisführung gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde.

Bodenmaterialien, die vor Ort nicht für Bauzwecke wieder verwendet und von dem Grundstück verbracht werden, gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als mineralische Abfälle und unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen (u.a. Nachweispflicht).

Die anthropogenen Aushubmaterialien sind von den gewachsenen Sedimenten zu trennen und zur weiteren Bewertung vor Ort bereitzustellen.

Die anthropogenen Aushubmaterialien sind gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/ LAGA M 20 vom 05.11.2004)“ zu beproben und der chemischen Untersuchung gem. Parameterliste der Tabellen II.1.2-4 und II.1.2-5 zuzuführen.

Entsprechend dieser Deklarationsanalytik ist der Verwertungs-/ Entsorgungsweg der Materialien zu bestimmen.

**Aufschüttungen/Verfüllungen (Austauschboden):**

Für Aufschüttungen/Verfüllungen sind ausschließlich Bodenmaterialien der Bodenklassen 3 und 4 einzusetzen, die die Zuordnungskriterien der LAGA M 20 der Klasse Z 0 erfüllen.

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial; Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/ LAGA M 20 vom 05.11.2004“

**Entwässerung und Niederschlagsversickerung:**

Ein Eintrag von potentiellen Schadstoffen über das Niederschlagswasser in das Schutzgut Boden ist zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Niederschlagswasser bei der Versickerung in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert oder mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen vermischt wird. Hierzu sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen und auf Nachfrage der Unteren Bodenschutzbehörde vorzuweisen. Es gilt das Vorsorgeprinzip gemäß § 7 BBodSchG.

**Untere Naturschutzbehörde**

Es ergeben sich folgende Hinweise und Anregung:

Hinweise

## 1) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplans „EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz“ der Stadt Ziesar (im Folgenden: B-Plan) liegen hier keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor.

Die Untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

## 2) Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung des B-Plans sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Hier fehlt noch die Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Potsdam-Mittelmark (<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/strategische->

kreisentwicklung/landschaftsrahmenplan/) und des Landschaftsplans der Stadt Ziesar. Soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

### 3) Umweltbericht

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Mindestinhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt. Die zusätzlichen Angaben entsprechend des Punktes 3 der vorgenannten Anlage erscheinen für das Planverständnis sinnvoll, sind aber nicht zwingend erforderlich.

### 4) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ausgleichsverpflichtungen können durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb eines regionalen, teilweise vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zertifizierten Flächenpools im betroffenen Naturraum (hier: *Fläming*) abgelöst werden, die von der

- Flächenagentur Brandenburg GmbH (<https://www.flaechenagentur.de/>),
- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (<https://bbg-immo.de/>) oder dem
- Naturparkverein Hoher Fläming e.V. (<https://www.naturparkverein.de/>)

verwaltet werden.

Die außerhalb des B-Plans auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls in geeigneter Weise rechtlich zu sichern, insbesondere wenn die dafür genutzte Fläche nicht im öffentlichen Eigentum steht. Dazu eignen sich folgende Möglichkeiten:

- Einbeziehung der Fläche gemäß § 200a BauGB in den Geltungsbereich des B-Plans, Darstellung als Fläche und Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder
- Eintragung der Fläche gemäß § 1090 BGB mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in der II. Abteilung des Grundbuchs sowie Sicherung der Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mittels städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Kompensationspflichtigen.

### 5) Besonderer Artenschutz

Zwar verletzt noch nicht ein Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbote und es existiert keine Rechtspflicht, nach der die planaufstellende Gemeinde diese Verbote bereits auf der Ebene abschließend zu lösen hätte. Aber sie muss vorausschauend prüfen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung voraussichtlich unüberwindbar entgegenstehen. Sie muss deshalb die Artenschutzbelange auf der Bebauungsplan-Ebene angemessen und vollständig abarbeiten. Außerdem liegt in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vor, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, hier artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die planende Gemeinde zwar nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können (vergl. Hessischer VGH, Urteil vom 20. März 2014 – 4 C 448/12.N).

Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) an die *Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg* ([https://www.la.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Hinweise%20ASB\\_Stand%2003-2015.pdf](https://www.la.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf)) anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen.

Als erster Schritt ist jedenfalls eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf der Grundlage einer Biotoptypen-Kartierung und ersten Begehung des B-Plangebiets vorzunehmen, mit der fachlich gesichert ermittelt wird, für welche planungsrelevanten Arten eine Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und mit welchen Arten(gruppen) im Wirkungsraum der Planung zu rechnen ist. Die Bestände, Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der letztgenannten Arten(gruppen) sind sodann nach den einschlägigen Standardmethoden in Art-für-Art-Betrachtungen für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen sowie in gruppenweiser Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten zu ermitteln, die absehbaren artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen durch die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben aufzuklären und Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Verbotverletzungen zu entwickeln.

## 6) Baumschutz

Die Durchführung des B-Plans kann zur Beseitigung von Bäumen führen, die gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM aktuell noch geschützt sind (Stammumfang in 1,3 m Höhe:  $\geq 60$  cm). Gemäß § 1 Abs. 1 GehölzSchVO PM findet die Verordnung aber im Geltungsbereich von (rechtskräftigen) Bebauungsplänen keine Anwendung mehr. Der Wechsel des Schutzregimes mit Inkrafttreten des B-Plans – hier der Wegfall der Anwendung der GehölzSchVO PM – wird jedoch nicht durch eine Baumschutzsatzung der Stadt Ziesar aufgefangen. Das bedeutet, dass auf der Vorhabensebene keine Beseitigungsgenehmigungen gemäß der GehölzSchVO PM durch die Untere Naturschutzbehörde beziehungsweise durch die Stadtverwaltung Ziesar aufgrund einer kommunalen Baumschutzsatzung erteilt werden können und demgemäß auch keine Auflagen zum Ausgleich oder Ersatz von zuvor geschützten Bäumen, die beseitigt werden. Der Ersatz für als Verlust zu bilanzierende geschützte Bäume ( $\rightarrow$  § 8 GehölzSchVO PM) ist deshalb gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB bereits auf der Ebene abschließend zu regeln; zweckmäßigerweise mittels einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientiert.

### Anregung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Außenbeleuchtung nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Eine entsprechende Regelung ist aus rechtlichen Gründen allerdings nicht festsetzbar, weil ihr der erforderliche bodenrechtliche Bezug fehlt.

### Fundstellen der zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014
- USchadG: Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

- **Fachdienst Kataster- und Vermessung**

Es bestehen keine Bedenken.

- **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „SO“ (SM) sind mindestens  $1600 \text{ l} \times \text{min}^{-1}$  für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen und durch die Stadt Ziesar als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen<sup>1</sup>. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

[§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Redaktioneller Hinweis: Die Übermittlung von Zeichnungsunterlagen im PDF-Format führt dazu, dass die klassische maßstäbliche Zeichnung nicht mehr zwingend vorliegt. Maßstäbliche Messungen sind nur noch dann mit der erforderlichen Genauigkeit möglich, wenn auf der Zeichnung ein Referenzmaß aufgedruckt ist.

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o.g. Vorhaben, Stand März 2019, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung bezüglich der Auswirkungen und Einflüsse auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Durch den Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Sicherheit für die Bebauung einer Fläche, die zur Zeit als Fußballplatz genutzt wird, mit einem Supermarkt geschaffen werden.

---

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.

### Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959, in der aktuellen Fassung) entsprechen.

### Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich im Ort Ziesar und teilweise ist Wohnbebauung umliegend.

Im Punkt 5. Umweltbelange/Umweltbericht werden keine Ausführungen in Bezug auf Lärmimmissionen hervorgerufen durch den Besucher- oder Lieferverkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb des Supermarktes getätigt.

Weiter im Punkt Auswirkungen auf Klima und Luft wird ausgeführt: „Die Überbauung einer innerörtlichen Grünfläche durch Errichtung eines größeren Solitärbaus und einer größeren Stellplatzanlage (Neuersiegelung von insgesamt bis zu rund 9.850 m<sup>2</sup> Grundfläche) wird das Lokalklima durch Verlust von Frischluftproduktionsflächen mit Filtereigenschaften bzw. die Zerschneidung eines Grünzuges mit Bedeutung für die Luftgeneration innerhalb der bestehenden Ortslage beeinträchtigt. Die Planung führt darüber hinaus zu einer Verstärkung des Wärmeinseleffekts, extremeren Temperaturverläufen, geringeren Luftfeuchten und zu höheren Emissionen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens.“

Zum jetzigen Stand der Aktenlage kann aus fachamtlicher Sicht keine Aussage getroffen werden, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm oder Luftverunreinigungen sowie auf gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen durch die Vorhabenplanung auszuschließen sind.

- **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale gem. §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff. bekannt.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch im Untersuchungsraum geplant sind, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Rabiger